

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Martin Eder Sport + Freizeit GmbH

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist D-73033 Göppingen.

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in Göppingen. Es gilt Deutsches Recht.

§ 3 Vertragsinhalte

Alle Verkäufe werden zu den Preisen und Bedingungen unserer jeweils gültigen Preislisten abgeschlossen. Bei Importartikeln sind die derzeitigen Zollsätze zugrunde gelegt. Bei Änderungen der Zollsätze durch die Regierung wird eine Preisänderung vorbehalten, selbst wenn davon bereits laufende Aufträge betroffen werden.

Eine teilweise oder gänzliche Streichung von Aufträgen erfolgt nicht, auch wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Eine Umdisponierung im Rahmen des erteilten Auftrages ist nur insoweit zulässig, als darüber vorher eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern getroffen worden ist.

§ 4 Lieferungen

Die Lieferung erfolgt ab Speditionslager entweder durch UPS oder Spediteur auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Schadensersatzansprüche wegen Fehlsendungen sind ausgeschlossen.

Wenn in Folge Verschuldens des Käufers die Abnahme der Ware nicht rechtzeitig erfolgt, so steht der Verkäuferin nach Wahl das Recht zu, entweder nach setzen einer Nachfrist von längstens 15 Tagen vom Vertragsabschluss zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, der auch die Rücktransportkosten mit umfaßt.

Bei Artikeln mit Werbeaufdruck behalten wir uns 10% Mehr- oder Minderlieferung vor.

§ 5 Unterbrechung der Lieferung

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Anordnungen sowie unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden, wird die Liefer- bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Lieferfirma wird von diesen Maßnahmen ihre Kunden unterrichten. Es gelten dann die allgemeinen Rücktrittsvorschriften des § 6. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 Nachlieferungsfrist

Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 18 Tagen in Lauf gesetzt.

Will der Käufer von dem Vertrag zurücktreten, so muß er der Verkäuferin eine Nachlieferungsfrist von weiteren 4 Wochen durch eingeschriebenen Brief setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt. Die Frist beginnt mit Eingang des Briefes zu laufen. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrüge

Beanstandungen jeder Art sind spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität Farbe, des Gewichts, der Ausrüstung und Designs können nicht beanstandet werden.

Bei berechtigten Beanstandungen hat die Verkäuferin das Recht, die Ware zurückzunehmen und entweder nachzubessern oder mangelfreie Ersatzware zu liefern. Hierfür bewilligt der Käufer eine angemessene Frist, mindestens aber 30 Tage nach Eingang der Ware bei der Verkäuferin.

§ 8 Zahlung

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt.

Rechnungen sind sofort netto-Kasse, ohne jeglichen Abzug zahlbar.

Zahlung hat in bar oder durch Scheck oder Überweisung zu erfolgen. Bei Scheck oder Überweisung gilt die Zahlung mit dem Tage der Unterschrift auf dem Konto der Verkäuferin bei der Bank oder dem Postscheckamt als erfolgt, falls Rückbelastung durch das Geldinstitut nicht erfolgt. Gegen Forderungen für Warenlieferungen kann mit bestrittenen Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht wegen dieser Forderung nicht.

§ 9 Zahlungsverzug

Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% der Forderung berechnet. Die Geltendmachung höherer Zinsen bleibt vorbehalten.

Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist die Verkäuferin zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.

Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann die Verkäuferin für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem Vertrag unter Fortfall des vereinbarten Zahlungszieles Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen, bereits fällige Rechnungsbeträge aus anderen Lieferungen werden sofort fällig. Verzug des Käufers oder Vermögensverfall geben der Verkäuferin das Recht, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten. Einer besonderen Androhung bedarf es hierfür nicht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB). Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Haupt- und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung des Käufers mit der Verkäuferin Eigentum der Verkäuferin.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird. Die Verkäuferin wird aber ihr Vorbehalts- bzw. Sicherungseigentum und die Vorausabtretungen jeweils unverzüglich und in dem Umfang, wie diese Sicherheiten den noch offenen Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer übersteigen, auf Anforderung des Käufers freigeben.

Bei Ver- und Bearbeitung von Waren der Verkäuferin durch den Käufer bleibt die Verkäuferin Eigentümerin der Ware. Sollte die Ware kraft Gesetzes Eigentum des Käufers werden, so überträgt er hiermit zur Sicherung die verarbeitete Ware und verwahrt sie für die Verkäuferin. Der Käufer kann die Vorbehalts- und zur Sicherung übereignete Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiter verarbeiten. Jede Pfändung oder Sicherheitsübertragung dieser Ware ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen dieser Ware durch Dritte ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Ist in der verarbeiteten Ware Material anderer Zulieferanten verarbeitet, so wird die Verkäuferin Eigentümerin der verarbeiteten Ware nach Bruchteilen in dem Verhältnis, in dem der Wert der von ihr gelieferten Ware zum Wert der Ware der anderen Zulieferer steht. Die Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf der genannten Ware werden hiermit bereits in Höhe des Endverkaufspreises an die Verkäuferin zur Sicherheit abgetreten. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus Weiterverkäufen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung der Verkäuferin bleibt durch diese Ermächtigung unberührt. Der Käufer hat der Verkäuferin auf ihr Verlangen die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihr die zum Beweis dienenden Unterlagen auszuhändigen.

Die Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf der genannten Ware werden hiermit bereits in Höhe der sich aus der jeweiligen Lieferung ergebenden Gesamtforderung der Verkäuferin zur Sicherheit abgetreten.

§ 11 Auslegungsregel

Diese Bedingungen behalten Ihre Gültigkeit, auch wenn Teile von Ihnen nichtig sein sollten.

Wir arbeiten ausschließlich nach unseren Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen unserer Käufer erkennen wir nicht an.